



Caritasverband  
der Diözese  
Rottenburg-Stuttgart e.V.

## GRUNDSATZERKLÄRUNG ZUR ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE





## Inhaltsverzeichnis

1. Präambel: Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte .....	3
2. Internationale menschenrechtliche Referenzen.....	4
3. Relevante Menschenrechtsthemen .....	4
4. Verpflichtungen an die Lieferanten des DICV .....	5
5. Maßnahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten .....	5
5.1 Risikoanalyse.....	5
5.2 Wirksamkeitskontrolle.....	5
5.3 Beschwerdemechanismus.....	5
5.4 Abhilfe .....	6
5.5 Risikomanagement .....	6
6. Kontinuierliche Weiterentwicklung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse .....	6
7. Quellenverzeichnis .....	7



## 1. Präambel: Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte

Der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., (im Folgenden DiCV), setzt in seiner Nachhaltigkeitsstrategie an der Schnittstelle von sozialer Gerechtigkeit und Ökologie an. Referenzrahmen sind dabei die Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen, die weltweit der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen sollen. Die UN-Agenda 2030 schafft mit ihren 17 Zielen die Grundlage dafür, weltweite wirtschaftliche Stabilität im Einklang mit sozialer Gerechtigkeit und im Rahmen der ökologischen Grenzen der Erde zu gestalten. Bei sozialer Nachhaltigkeit geht es um den Menschen. Das Ziel ist, allen Menschen ein würdiges Leben zu ermöglichen.

In diesem Sinne ist sich der DiCV neben seiner ökologischen auch seiner unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bewusst. Daher verpflichtet er sich, Menschenrechte sowohl in den eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten und bei einer Kenntnisnahme von Verstößen Möglichkeiten der Abhilfe zu prüfen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Dabei richtet er sein unternehmerisches Handeln an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen aus. Der DiCV setzt die Anforderungen des in Deutschland geltenden Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte sowie des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten („Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“) um und hat einen Fahrplan entwickelt, in seinen Handlungsanleitungen noch fehlende Sachverhalte zu ergänzen.



## 2. Internationale menschenrechtliche Referenzen

Das Grundsatzverständnis des DiCV beruht auf den folgenden internationalen menschenrechtlichen Referenzinstrumenten:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen AEMR | A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III)  
(u. a. Anerkennung der angeborenen Würde und dergleichen, unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden)
- Prinzipien des UN Global Compact  
(u. a. Schutz der internationalen Menschenrechte, Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, Vorsorgeprinzip bei Umweltproblemen)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen  
(u. a. Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in globalem Kontext)
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren vier Grundprinzipien  
(Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Abschaffung von Zwangsarbeit, Beseitigung von Kinderarbeit, keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf)
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten  
(u. a. Allgemeine Erklärung zur Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte)

## 3. Relevante Menschenrechtsthemen

Der DiCV erkennt an, dass Geschäftsaktivitäten und globale Liefer- und Wertschöpfungsketten potenziell negative Auswirkungen auf die Menschenrechte haben können. Wir verpflichten uns zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und legen besonderen Wert auf menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse. Im Hinblick auf unsere Geschäftsaktivitäten und globale Liefer- und Wertschöpfungsketten identifizieren wir die folgenden Themenbereiche als besonders risikoreich für mögliche negative Auswirkungen auf Menschen:

- Zwangs- und Kinderarbeit
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Diskriminierung in jeglicher Form (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Gefährdung von Gesundheit durch Umweltverschmutzung
- Korruption und Bestechung
- Einschränkung von Zugang zu Bildung



## 4. Verpflichtungen an die Lieferantinnen und Lieferanten des DiCV

Der DiCV erwartet von seinen Geschäftspartner\*innen, dass sie sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung und Einhaltung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung wiederum an ihre eigenen Lieferant\*innen weitergeben.

Die Lieferanten dokumentieren dies ihrerseits durch die Abgabe entsprechender Grundsatz-erklärungen.

## 5. Maßnahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten

Der DiCV erfüllt seine menschenrechts- und umweltbezogenen Verpflichtungen aus dieser Grundsatz-erklärung durch die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen. Das Ziel ist die Verbesserung der internationalen Menschenrechtssituation durch ein verantwortungsvolles und nachhaltiges Management der Liefer- und Wertschöpfungsketten.

### 5.1 Risikoanalyse

Der DiCV analysiert seine Beschaffungsprozesse, die Struktur der unmittelbaren Zulieferer und die wichtigsten betroffenen Personengruppen. Anschließend werden den Beschaffungsbereichen die ermittelten Risiken zugeordnet, die eine Gefährdung der Menschenrechte darstellen. Diese Risiken werden einem Prüfprozess unterzogen und nach einem definierten Kriterienkatalog priorisiert.

### 5.2 Wirksamkeitskontrolle

Der DiCV überprüft mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen das Verfahren und die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen

### 5.3 Beschwerdemechanismus

Der DiCV lehnt jegliche Form von Menschenrechtsverletzungen ab und hat ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement als integralen Bestandteil seiner Sorgfaltsprozesse implementiert. Ein Hinweisgebungsverfahren, das auch die anonymisierte Abgabe von Meldungen zulässt, ist eingerichtet und kann über die Website des Verbandes erreicht werden (<https://www.caritas-rottenburg-stuttgart.de/was-uns-wichtig-ist/transparenz/hinweisgeberschutz/hinweis>).



## 5.4 Abhilfe

Der DiCV ermutigt alle Interessengruppen, ihre Bedenken hinsichtlich Aktivitäten oder vermuteter Verstöße gegen gesetzliche Richtlinien, einschließlich dieser Erklärung, zu äußern. Wenn es den Verdacht gibt, dass die Geschäftsaktivitäten des DiCV Menschenrechtsverletzungen verursachen oder dazu beitragen, werden die vorgebrachten Bedenken untersucht und ggf. angemessene Korrekturmaßnahmen ergriffen. Bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis auf mögliche Menschenrechtsverletzungen entlang der Wertschöpfungskette wird diesem sorgfältig und konsequent nachgegangen.

Der DiCV verpflichtet seine Lieferant\*innen bei der Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen und in einem angemessenen Zeitrahmen vollumfänglich zu kooperieren. Je nach Schwere der Verletzung behält sich der DiCV im Zusammenhang mit seinen Lieferant\*innen angemessene Reaktionsmöglichkeiten von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung vor.

## 5.5 Risikomanagement

Ein Risikomanagement zum Lieferkettengesetz wird eingerichtet und im Kontext der Weiterentwicklung des gesamtverbandlichen Risikomanagements in dieses implementiert. Die Organe des Verbandes erhalten darüber einen Bericht.

## 6. Kontinuierliche Weiterentwicklung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse

Der DiCV betrachtet die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung von menschenrechtlichen Sorgfaltsprozessen in den betrieblichen Abläufen als einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der Menschenrechtslage. Er verpflichtet sich dazu, diese Herausforderung anzunehmen und kontinuierlich an der Weiterentwicklung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse zu arbeiten.

Stuttgart, den 01.01.2024

Caritasverband für die Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

Oliver Merkelbach  
Diözesancaritasdirektor

Dr. Annette Holuscha-Uhlenbrock  
Diözesancaritasdirektorin

Matthias Fenger  
Diözesancaritasdirektor



Caritasverband  
der Diözese  
Rottenburg-Stuttgart e.V.

## 7. Quellenverzeichnis

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen  
[Universal Declaration of Human Rights | United Nations](#) (Abruf 10.11.2023)

Prinzipien des UN Global Compact  
[DIE ZEHN PRINZIPIEN \(globalcompact.de\)](#) (Abruf 10.11.2023)

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen  
[Publikationen – Organisation for Economic Co-operation and Development \(oecd.org\)](#) (Abruf 10.11.2023)

Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)  
[ILO Kernarbeitsnormen \(ILO-Berlin\)](#) (Abruf 10.11.2023)

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [BMJ - Homepage - Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten](#) (Abruf 10.11.2023)

Titelbild: Adobe Stock